

**Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Ladbergen**  
Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen nach  
§ 41 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden gem. § 41 GO NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) – SGV. NW 2023, in der zur Zeit geltenden Fassung, gem. Beschluss des Rates vom 25.09.2014 vom Rat auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen, soweit sie kraft Gesetzes nicht bereits übertragen sind.

**I**

**Übertragung auf den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss**

Dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. gestrichen.
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Dauer von 3 Jahren, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
3. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben bis zu 10.000 €, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
4. Vergaben bis zu 50.000 €, soweit nicht der Planungs- und Bauausschuss zuständig ist, im Rahmen der Haushaltsmittel.
5. Entscheidungen über Aufgaben im Bereich der Wirtschaftsförderung und des Fremdenverkehrs im Rahmen der Haushaltsmittel.
6. Entscheidungen und Vergaben im Rahmen der Neu- und Umbaumaßnahme an der Grundschule Ladbergen sowie Ausstattung und Einrichtung - auch über 50.000,00 € - befristet bis zum Abschluss der Baumaßnahme "Erweiterung OGS".
7. Entscheidungen und Vergaben im Rahmen der Neu- und Umbaumaßnahme der Flüchtlingsunterkunft an der „Königsberger Str. 3 / Breslauer Str. 9“ sowie Ausstattung und Einrichtung - auch über 50.000,00 € - befristet bis zum Abschluss der Baumaßnahme "Sanierung und Neubau der Flüchtlingsunterkunft Königsberger Str. 3 / Breslauer Str. 9".

**II**

**Übertragung auf den Planungs- und Bauausschuss**

Auf den Ausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre i. S. d. § 14 Abs. 2 BauGB. Widerspricht das beabsichtigte Bauvorhaben den bestehenden Planungsabsichten, so ist die Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

2. Vorbereitung der Bauleitplanung im Sinne von § 1 BauGB einschl. der damit zusammen hängenden Umweltangelegenheiten.
3. Entscheidungen nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB.
4. Entscheidungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB gem. § 36 BauGB, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
5. Beschlussfassung über Vergaben für den Ausbau und Instandsetzungsarbeiten an den gemeindeeigenen Gebäuden und Einrichtungen, den Straßen und der Kanalisation und sonstigen Baumaßnahmen sowie Anschaffungen bis zu 50.000 € im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist.
6. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln der Produkte 11.111.090 (Technisches Immobilienmanagement), 54.541.010 (Verkehrsflächen), 53.538.010 (Kläranlage und Kanalnetz), 54.541.020 (Verkehrsanlagen) bis zu einem Betrag von 50.000 € soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist und sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

### III

#### **Übertragung auf den Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss**

Auf den Ausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Aufstellung eines Benutzungsplanes für die Benutzung der Sporteinrichtungen (Turnhallen, Sportplätze).
2. Entscheidung über Neu- und Ersatzbeschaffung der Produkte 21.211.010 (Grundschule Ladbergen), 36.366.010 (Jugendzentrum) sowie der Produktbereiche 25 (Kultur und Wissenschaft), 31 (Soziale Leistungen) und 42 (Sportförderung) im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 50.000 € im Einzelfall, soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist.
3. Bewilligung von Zuschüssen im Bereich Jugend, Senioren, Sport, Schule, Soziales und Kultur im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
4. Ausübung des Vorschlags- und Zustimmungsrechts gem. § 23 SchVG, jedoch mit Ausnahme der Anstellung und Beförderung der Schulleiter und deren Vertreter, für die der Rat zuständig bleibt.
5. Entscheidungen über Aufgaben im Produktbereich Kultur und Wissenschaft im Rahmen der Haushaltsmittel soweit der Bürgermeister nicht zuständig ist.

#### **IV Übertragung auf den Umweltausschuss**

Auf den Ausschuss werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einflüssen der Autobahn A 1 und des Flughafens Münster/Osnabrück.
2. Allgemeine Anwendung des Landschaftsgesetzes in Zusammenarbeit mit der „Unteren Landschaftsbehörde“.
3. Beteiligung des Ausschusses an allen umweltrelevanten Fragen, soweit der Planungs- und Bauausschuss nicht zuständig ist.
4. Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (landschaftspflegerische Maßnahmen).
5. Abfallwirtschaft
6. Kommunale Energieversorgung
7. Angelegenheiten der Verkehrssicherheit.
8. Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

#### **V Übertragung auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zu einer Dauer von 3 Jahren, soweit der gestundete Betrag 25.000 € nicht überschreitet.
2. Niederschlagung und Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis zur Höhe von 5.000 €, befristete Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 50.000 €. Der Rat ist anschließend über die erfolgten Erlasse und Niederschlagungen zu unterrichten.
3. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 500 € im Einzelfall.
4. Alle Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der veranschlagten ordentlichen/außerordentlichen Aufwendungen.
5. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Einzelfall bis zur Höhe von 25.000 €.

6. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB gem. § 36 BauGB in unbedenklichen Fällen.
7. Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde.
8. Heranziehung der Pflichtigen zu den Abgaben.
9. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
10. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000 € abzuschließen.

## **VI**

### **Zuständigkeiten bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gem. § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn im Einzelfall der Betrag von 10.000 € bei den Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes (§§ 2 und 3 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)) der jeweiligen Produkte (Teilpläne) überschritten wird.

## **VII**

### **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse**

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 41 Abs. 2 GO NW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereichs im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

## **VIII**

### **Rückholrechte des Rates**

In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat weiterhin unter folgenden Voraussetzungen selbst beschließen:

- a) Wenn noch keine Entscheidung gefasst worden ist und der Rat im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht;
- b) wenn gegen einen Ausschussbeschluss der Bürgermeister oder ein Drittel der Ausschussmitglieder innerhalb einer Frist von 3 Tagen, vom Zeitpunkt der Beschlussfassung gerechnet, Einspruch einlegen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 GO i. V. m. § 29 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Ladbergen).

## **IX Zuständigkeit in übrigen Angelegenheiten**

Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind, gilt folgendes:

Nach § 41 GO NW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig.

Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO NW in seine Zuständigkeit fallen.

Aufgaben der AGENDA 21 in Form der Entwicklung eines globalen und nachhaltigen Umwelt- und Handlungsprogramms der Gemeinde Ladbergen gelten auf alle Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten übertragen.